



Sitzung vom 5. März 2025  
Versandt am

**Totalrevision des Promotionsreglements, Teilrevision des Schulreglements. Anpassungen in den Grundsätzen Beurteilen & Fördern**

**Der Bildungsrat,**

gestützt auf § 17 Abs. 3 und § 65 Abs. 3a Bst. a und c des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990,

**beschliesst:**

1. Der Entwurf zur Totalrevision des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Promotionsreglement; PromR), der Entwurf zur Teilrevision des Reglements zum Schulgesetz (Schulreglement; SchulR) sowie die Anpassungen in den Grundsätzen Beurteilen & Fördern werden in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion für Bildung und Kultur wird ermächtigt und beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung bis 15. Juni 2025 in die externe Vernehmlassung zu geben.
3. Die Direktion für Bildung und Kultur wird beauftragt, die Vernehmlassungsantworten in die Reglemente resp. die Grundsätze B&F sowie den Bericht und Antrag einzuarbeiten und dem Bildungsrat zur 2. Lesung vorzulegen.
4. Mitteilung per E-Mail an:
  - Einwohnergemeinden
  - Privatschulen
  - Sonderschulen
  - Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
  - Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSLZG
  - Gewerbeverband Kanton Zug
  - Zuger Wirtschaftskammer

Seite 2/10

Bildungsrat

Stephan Schleiss  
Präsident

Lukas Furrer  
Generalsekretär

Beilage:

Entwurf Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen

Entwurf Reglement zum Schulgesetz (Synopsis mit Änderungen)

Entwurf Grundsätze Beurteilen & Fördern (aktuelle Version mit Änderungen)

#### A. Ausgangslage

Durch frühere Bildungsratsbeschlüsse und generelle pädagogische Entwicklungen ergibt sich diverser Anpassungsbedarf im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Promotionsreglement, PromR) vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113). Die Änderungen werden im Rahmen einer Totalrevision umgesetzt, um die Lesbarkeit des Reglements zu erhöhen. Dabei wird die bisherige Grundstruktur des Reglements leicht angepasst:

<p>Bisherige Struktur:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeine Bestimmungen</li><li>• Primarstufe der gemeindlichen Schulen</li><li>• Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen</li><li>• Übertritt Sekundarstufe I – kantonale Schulen</li></ul>	<p>Neue Struktur:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeine Bestimmungen</li><li>• Leistungsbeurteilungen</li><li>• Zeugnis</li><li>• Gespräch zum Eintritt in die 1. Primar- klasse und Orientierungsgespräche</li><li>• Primarstufe der gemeindlichen Schulen</li><li>• Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen</li><li>• Berufsmaturität Sek+</li><li>• Übertritt Sekundarstufe I – kantonale Schulen</li></ul>
--	---

Die Reihenfolge der bisherigen Paragraphen bleibt weitgehend erhalten. Rein redaktionelle Anpassungen gegenüber der bisherigen Version des Reglements (wie etwa die Verwendung von geschlechtsneutralen Wendungen oder die Elimination von Redundanzen) werden im Bericht nicht weiter explizit erwähnt.

Generell wurde – wie auch im Schulreglement – der Begriff «Fachbereich» durch «Fach/Fächer» ersetzt. Dies ist wie folgt begründet: Die Begriffe «Fach/Fächer» und «Fachbereiche» werden in den Reglementen des Bildungsrats nicht systematisch und stringent verwendet. Deshalb taucht immer wieder die Frage auf, was denn mit «Fachbereich» gemeint sei. Mit dem einheitlichen Begriff «Fach/Fächer» wird diese Unklarheit ohne Informationsverlust ausgeräumt.

Im bestehenden Promotionsreglement werden die Begriffe «beurteilen» und «bewerten» eher willkürlich verwendet. So heisst es an der einen Stelle: «Als Grundlage für die **Beurteilung** der sozialen und personalen Kompetenzen im Zeugnis dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen des Amts für gemeindliche Schulen.» Und an anderer: «Das Zeugnis enthält ab der 2. Primarklasse die **Bewertung** der fachlichen Kompetenzen in Noten und ab der 3. Primarklasse zusätzlich die **Bewertung** der personalen und sozialen Kompetenzen.»

Die Unterscheidung zwischen «beurteilen» und «bewerten» ist durch den Lehrplan 21 nicht vorgegeben. So ist im Lehrplan 21 des Kantons Zug unter Grundlagen beim Titel «Beurteilung» von formativer, summativer und prognostischer Beurteilung die Rede. Das Stichwort «bewerten/Bewertung» taucht im Beurteilungskontext kein einziges Mal auf. Entsprechend wird im

Promotionsreglement (ebenso wie in den Grundsätzen B&F) durchgängig «beurteilen/Beurteilung» verwendet.

Aus den Änderungen im Promotionsreglement ergeben sich auch wenige Änderungen im Schulreglement.

Darüber hinaus sind einzelne Anpassungen in den Grundsätzen Beurteilen und Fördern (B&F) notwendig. Dabei handelt es sich insbesondere um terminologische Anpassungen. Im Folgenden werden die vorgenommenen Änderungen im Promotionsreglement, im Schulreglement sowie in den Grundsätzen B&F ausgewiesen. Die strukturellen Anpassungen gemäss obenstehender Tabelle resp. die oben ausgeführten generellen Änderungen werden nicht mehr erwähnt.

## B. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

### B.1 Promotionsreglement

#### § 1 (früherer § 1)

##### Abs. 1

Dieser Absatz wird um den Aspekt der Förderung ergänzt.

##### Abs. 2 bis 5

Hier werden die für die Beurteilung wesentlichen Fachtermini «formativ», «summativ», «prognostisch» definiert.

##### Abs. 6 bis 9

In den Absätzen 6 bis 9 wird – ohne Änderung gegenüber dem *status quo* – neu ausgeführt, wann (in welcher Klasse) wo (fachliche oder überfachliche Kompetenzen) die Individual- oder die Sachnorm gilt.

Die Thematik der entwicklungsorientierten Zugänge findet sich nicht mehr im Promotionsreglement, sondern ausschliesslich im Schulreglement (→ s. B.2 Schulreglement). Dies ist damit begründet, dass sich die entwicklungsorientierten Zugänge auf den Lehrplan – und nicht auf die Promotion – beziehen.

#### § 2

Da die Notenskala sowohl für einzelne Leistungsbeurteilungen als auch für die Zeugnisnoten gilt, finden sich deren Definition neu unter «Allgemeine Bestimmungen».

#### § 3

Neu sind im Promotionsreglement wenige Rahmenvorgaben zu den Leistungsbeurteilungen formuliert. Diese Rahmenvorgaben stützen das Ziel einer vergleichbaren und – mit speziellem

Fokus auf die Eltern – verständlichen sowie nachvollziehbaren Notengebung im Kanton. Die Rahmenvorgaben umfassen die folgenden, für eine vergleichbare und nachvollziehbare Beurteilung wesentlichen Aspekte: Notenrundung (Abs. 1), Notenskala (Abs. 2), Sanktion bei Zuhilfenahme unerlaubter Mittel (Abs. 3), zeitnahe Rückgabe von Leistungsbeurteilungen (Abs. 4), Anzahl Leistungsbeurteilungen pro Semester (Abs. 4). In Abs. 6 wird überdies die Aufbewahrungspflicht für Leistungsbeurteilungen beschrieben.

Abs. 1: Leistungsbeurteilungen werden mit Viertel-, halben und ganzen Noten beurteilt.

Abs. 2: Die lineare Notenskala (null Punkte entsprechen der Note 1, alle Punkte der Note 6) eignet sich nicht für restlos alle Leistungsbeurteilungen, jedoch für die allermeisten. Eine lineare Notenskala ist nicht nur aufgrund ihrer Nachvollziehbarkeit für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern ein Vorteil, sondern stellt zusätzlich sicher, dass innerhalb einer Prüfung nicht unterschiedliche Beurteilungsmassstäbe zur Anwendung kommen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben wird vorgängig resp. im Rahmen der Prüfungserstellung durch die Zuordnung von Punktzahlen vorgenommen. Die der Beurteilung zugrunde liegende Notenskala ist den Schülerinnen und Schülern transparent zu machen.

Werden Leistungen unter Zuhilfenahme unerlaubter Mittel erbracht, erfolgt eine Sanktion (Abs. 3). Für die Praxis ist es wichtig, eine verhältnismässige Regelung festzuschreiben.

Die zeitnahe Abgabe der Leistungsbeurteilungen dient dazu, dass Eltern die Leistungen ihrer Kinder auch zeitnah mitverfolgen können (Abs. 4). Darauf haben die Eltern Anrecht. Weil dies in der Vergangenheit teilweise anders gehandhabt wurde und auch zu Anfragen von Eltern führte, wird es hier festgeschrieben.

Auch die Anzahl der Leistungsbeurteilungen (Abs. 5) führt mitunter zu Fragen bei Eltern, aber auch bei Lehrpersonen. Sie ist relevant, weil die Gesamtnote aussagekräftig sein muss. Daher soll die «Faustregel», wie sie sich beim Schweizer Schulrechtsexperten Helmut Plotke<sup>1</sup> findet, festgehalten werden: Die Lehrpersonen haben pro Semester so viele Leistungsbeurteilungen vorzusehen, wie im betreffenden Fach pro Woche Lektionen erteilt werden. Die Vokabel «vor-sehen» lässt einen gewissen Spielraum, ohne von der Plotkeschen Faustregel abzuweichen.

Die Erwähnung der datenrechtlich korrekten Aufbewahrungspflicht an dieser Stelle (Abs. 6) dient ebenfalls dazu, dass die Information von Lehrpersonen und Eltern einfach aufgefunden werden kann. Die Aufbewahrungspflicht für Leistungsbeurteilungen endet mit Ablauf der Beschwerdefrist für das Zeugnis. Verlangen die Erziehungsberechtigten innert dieser Frist die Rückgabe der Leistungsbeurteilungen nicht, sind die Leistungsbeurteilungen durch die Lehrperson zu vernichten. Die Erziehungsberechtigten müssen aktiv auf die Möglichkeit zur Rücknahme der Leistungsbeurteilungen hingewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Plotke, Herbert (2003): Schweizerisches Schulrecht, S. 429.

#### § 4 (früherer § 1a)

##### Abs. 1

Hier wird der Zeitpunkt der Abgabe des ab der 2. Primarklasse zusätzlich abgegebenen Zeugnisses präzisiert.

#### § 5 Abs. 2 (früherer § 2 Abs. 3)

Es wird präzisiert, dass sich die Zeugnisnoten aus dem Durchschnitt der Leistungsbeurteilungen ergeben. Die Zeugnisnoten müssen für die Eltern aufgrund der ihnen bekannten Leistungsbeurteilungen herleitbar sein resp. beim Zeugnis darf es keine Überraschungen geben.

Die bisherige Aussage zur Anzahl Leistungsbeurteilungen («... müssen ... in genügender Anzahl vorhanden sein») ist an dieser Stelle obsolet, da neu in § 3 Abs. 6 aufgehoben.

#### § 7 (früherer § 4)

##### Abs. 1

Hiermit wird eine in der Bildungsratssitzung vom 5. April 2023 genehmigte und in LehrerOffice umgesetzte Präzisierung zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur nachvollzogen.

#### § 8 (früherer § 5)

##### Abs. 2

Der aus dem ursprünglichen § 5 Abs. 4 gestrichene Satz «Sollte es sich auf Grund der erbrachten Leistungen als sinnvoll und förderlich erweisen, dürfen Sonderschulen mit einer Bewilligung des Bildungsrats Zeugnisse, auf der Vorlage des Kantons, abgeben.» ist an dieser Stelle sachfremd – und wird im Rahmen dieser Revision ins Reglement zum Schulgesetz überführt.

#### § 9 (früherer § 6)

##### Abs. 2

Dem Amt für gemeindliche Schulen wird die Kompetenz zugeschrieben, weitere Bemerkungen, welche den operativen Schulbetrieb betreffen resp. administrativer Natur sind, in LehrerOffice zu hinterlegen. Alle Bemerkungen werden durch das Amt für gemeindliche Schulen in einer Liste geführt.

#### § 10 bis 13 (früherer § 6a und § 7)

Hier werden jeweils Zweck und Grundlagen der Gespräche zwischen Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigten sowie deren Kind festgehalten.

Zu § 13 (Orientierungsgespräche ab der 2. Primarklasse) eine Randbemerkung: Bislang finden die überfachlichen Kompetenzen wohl im Orientierungsgespräch der 2. Primarklasse

Erwähnung, nicht aber im Zeugnis. Dies wird auf Wunsch aus dem Schulfeld künftig geändert. Neu soll sich auf dem Zeugnisformular der 2. Primarklasse in Ergänzung zu den bisherigen Angaben die folgende Formulierung finden; «Die Lehrperson orientierte die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über den Kompetenzstand in den überfachlichen Kompetenzen. Als Grundlage dienten die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.» Das Amt für gemeindliche Schulen wird beauftragt, diese Änderung auf dem Zeugnisformular vorzunehmen.

#### § 17 (früherer § 22)

##### Abs. 3

Hier ist das Wahlfach MINT ergänzt worden.

##### Abs. 9

Im Bildungsratsbeschluss «Sek I plus» vom 1. Dezember 2021 steht auf Seite 6: «Auf die Dokumentation der Lernvereinbarung wird verzichtet. Aufwand und Nutzen stehen hier in keinem Verhältnis. Auch die Lehrbetriebe haben sich nicht für das Beibehalten dieser Zeugnisbeilage ausgesprochen. Auf die Zeugnisbeilage «Beurteilung der Abschlussarbeit» wird verzichtet. Die Abschlussarbeit wird im Zeugnis mit Titel und Note weiterhin erwähnt.»

Gestützt auf diesen Bildungsratsbeschluss sind in § 22 Abs. 5 des bisherigen Promotionsreglements Bst. b (Beurteilung der Abschlussarbeit) und c (Dokumentation der Lernvereinbarung) entfernt worden.

#### § 19 (früherer § 24)

Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Ein/e Schüler/in hat drei ungenügende Noten bei Promotionsfächern und eine 4 in Mathematik Niveau B. Aktuell erfolgt bei diesem/r Schüler/in keine Abstufung – was dem Bildungsrat wenig ehrgeizig erscheint. Mit der neuen Regelung wird im Sinne einer leistungsorientierten Stärkung der Sekundarschule korrigierend eingegriffen.

#### § 21 (früherer § 26)

##### Abs. 1

Diese Bestimmung gilt für obligatorische und optionale Niveaufächer. Deshalb wurde «optional» gegenüber der bisherigen Version des Promotionsreglements ergänzt.

#### § 22 (bisheriger § 27)

##### Abs. 1

In der vorliegenden Reglementsentwurf wird das Anspruchsniveau ausdifferenziert. Was den Wechsel vom höheren ins tiefere Niveau anbelangt, so sind *stark ungenügende* Leistungen Voraussetzung für einen Niveauwechsel. Dies ist wie folgt begründet: Die Einteilung hat Einfluss auf die Lehrstellensuche oder auch den Besuch einer weiterführenden Schule. Anders als Schülerinnen und Schüler des Langzeitgymnasiums, welche ungenügende Noten z. B. in

Mathematik mit anderen Fächern kompensieren können, können Sekundarschülerinnen und -schüler ein tieferes Niveau nicht ausgleichen. Die Anpassung ist folglich mit Chancengerechtigkeit begründet.

#### §§ 24 bis 28

Gemäss des erheblich erklärten Postulats der Fraktion Die Mitte betreffend Einführung einer BM Sek+ für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler wird für die Zuger Schülerinnen und Schüler neu die Möglichkeit eröffnet, die Berufsmaturität Sek+ zu besuchen. Die Berufsmaturität Sek+ ermöglicht es leistungsstarken Schülerinnen und Schülern der 3. Sekundarklasse, bereits während der obligatorischen Schulzeit mit der Berufsmaturität zu beginnen. Aufgrund einer zu geringen Zahl potentieller Absolventinnen und Absolventen der BM Sek+ haben sich Volkswirtschafts- und Bildungsdirektion zusammen entschieden, das Angebot nicht selber anzubieten, sondern es im Kanton Luzern einzukaufen. Durch die Bildungsdirektion ist vorzusehen, im Rahmen des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz (RSZ) die Zahlungsbereitschaft für den Bildungsgang BM SEK+ zu melden.

Gemäss Berufsmaturitätsverordnung gilt das Aufnahmeverfahren im Wohnsitzkanton. § 28 Abs. 3 besagt, dass die ausserkantonale Berufsmaturitätsschule unter Berücksichtigung vorhandener oder nicht vorhandener freier Plätze über die Aufnahme entscheiden kann.

#### § 29 Abs. 3

Hier muss neu differenziert werden (lehrbegleitend), in Abgrenzung zur BM Sek+.

#### § 34 Abs. 2 (früherer § 28 Abs. 2)

Abs. 2 ist in der ursprünglichen Version schwer verständlich. Mittels Aufzählung der Fächer wird der Absatz besser lesbar.

## B.2 Schulreglement

### § 4a1

Wie weiter oben erwähnt, gehört die Thematik der entwicklungsorientierten Zugänge nicht ins Promotionsreglement, sondern zum Schulreglement, da sich die entwicklungsorientierten Zugänge auf den Lehrplan – und nicht auf die Promotion – beziehen. Entsprechend ist der bisherige § 6a des Promotionsreglements angepasst worden – und wird das Schulreglement in den §§ 4a und 4a1 modifiziert resp. ergänzt.

Die Formulierung in § 4a1 ermöglicht es den Schulen, optimal auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schülern einzugehen. Überdies löst sie die organisatorischen Probleme in altersdurchmischten Klassen. Mit dieser Lösung wird ein breit formuliertes Anliegen aus dem Schulfeld aufgenommen.

### § 4i

Im Rahmen eines Schulversuchs wird das Wahlfach «Praxisplatz» in der Gemeinde Cham erfolgreich angeboten. Der Erfolg des Schulversuchs wird durch eine Evaluation bestätigt. Mit dieser reglementarischen Anpassung wird es den Gemeinden ermöglicht, das Wahlfach «Praxisplatz» regulär anzubieten. Es handelt sich aber um kein kantonales Wahlfach – was bedeutet, dass jede Gemeinde selber entscheiden kann, ob sie das Wahlfach anbieten möchte oder nicht. Anstelle von zwei Lektionen mit kantonalen und zwei Lektionen mit gemeindlichen Wahlfächern können Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Wahlfachs «Praxisplatz» einen halben Tag in einem Betrieb arbeiten, sofern die Gemeinde das Wahlfach «Praxisplatz» anbietet.

### B.3 Grundsätze B&F

Alle Änderungen gegenüber der ursprünglichen Version sind in der Beilage rot markiert. Bei der Überarbeitung der Grundsätze B&F standen terminologische (→ Lehrplan 21) und redaktionelle Anpassungen sowie die Reduktion von Redundanzen im Vordergrund. Wie oben erwähnt, wird zudem auf die Unterscheidung zwischen «beurteilen» und «bewerten» verzichtet, da diese auch im Lehrplan 21 nicht vorgesehen ist. Da die Änderungen insbesondere terminologisch-redaktioneller Natur resp. selbsterklärend sind, wird an dieser Stelle auf eine weitere Kommentierung verzichtet.

### C. Vernehmlassung und definitive Änderungen

...

### D. Finanzielle Auswirkungen

Diese Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

### E. Inkrafttreten

Das totalrevidierte Promotionsreglement, das teilrevidierte Schulreglement sowie die angepassten Grundsätze B&F treten per Schuljahr 2026/27 in Kraft.

#### Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

#### Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

#### mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

#### Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges

